



SATZUNG DES LANDESVERBANDES HAMBURG (HH) DER PARTEI »Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative« - Die PARTEI -

§ 1 Zweck

(1) Die PARTEI für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) ist eine PARTEI im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt Die PARTEI entschieden ab.

(2) Der Sitz des Landesverbandes HH ist Hamburg.

(3) Das Tätigkeitsgebiet der PARTEI ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Tätigkeit des Landesverbandes HH erstreckt sich auf Hamburg.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Jede, die in Deutschland lebt, kann Mitglied der PARTEI werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der PARTEI anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der PARTEI sein oder werden.

(2) Mitglied der PARTEI können nur natürliche Personen sein. Die Bundespartei, bei der die Mitgliedschaft beantragt wird, führt eine zentrale Mitgliederdatei.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der PARTEI und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Lediglich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der PARTEI widerspricht, ist nicht zulässig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der PARTEI wird aufgrund dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Bundespartei erworben, zugleich wird die Mitgliedschaft im Landesverband HH erworben, vorausgesetzt, es besteht ein erster Wohnsitz in HH.

(2) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich der aufnehmenden Gliederung (Bundes oder Landesverband) einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der PARTEI ist.

(3) Bei Wohnsitzwechsel von einem in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Das Parteimitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.



(4) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.

(5) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundessatzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der PARTEI zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der PARTEI zu beteiligen.

(2) Über Interna ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
5. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
6. Parteiausschluss.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der PARTEI und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden
5. Ausschluss

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der PARTEI verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(3) Die parlamentarischen Gruppen der PARTEI sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen werden, falls der Landesverband HH betroffen ist, vom Landesvorstand angeordnet. Der Vorschrift des § 10 Absatz 5 des Parteiengesetzes (PartG) ist unbedingte Beachtung zu schenken.



(5) Folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände sind möglich:

1. Auflösung
2. Ausschluss
3. Amtsenthebung ganzer Organe nachgeordneter Gebietsverbände

(6) Über die Ordnungsmaßnahmen i.S.d. § 6 Absatz 5 entscheidet, falls der Landesverband HH betroffen ist, der Landesparteitag auf Antrag des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit.

§ 6a unliebsame Mitglieder

(1) Unliebsame Mitglieder sind Mitglieder, die mit ihrem Charakter und/oder Verhalten nicht die Werte der PARTEI wiedergeben, dieses aber nicht ausreicht um eine Ordnungsmaßnahme nach §6 durchzuführen .

(2) Benannt werden kann ein unliebsames Mitglied gegenüber dem Landesvorstand von einem Zusammenschluss von mindestens 5 Mitgliedern.

(3) Stimmt mindestens 1/3 des Landesvorstandes gegen die Benennung als unliebsames Mitglied, so ist diese abgelehnt.

(4) Ein vom Landesvorstand bestätigtes unliebsames Mitglied ist mit allen Mitteln in eine aktive Mitgliedschaft bei Volt zu drängen.

§ 7 Gliederung

(1) Die PARTEI gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.

(2) Die weitere Untergliederung erfolgt in Ortsverbände, Kreis- und Bezirksverbände.

(3) Gebietsverbände und Auslandsgruppen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen.

§ 8 Bundespartei und Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der PARTEI zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der PARTEI richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

§ 9 Organe der Landespartei

(1) Organe sind der Landesvorstand, der Landesparteitag und die Gründungsversammlung.



(2) Der Landesvorstand vertritt die PARTEI nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane (Vorstand i.s.d. §26 BGB). Der Landesvorstand kann einzelne Mitglieder zur Vertretung der PARTEI nach außen bemächtigen. Der Landesvorstand kann mehrere Mitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung der PARTEI nach außen bemächtigen. Sämtliche Titel in der Vertretung der PARTEI nach außen sind grundsätzlich in der weiblichen Form zu führen.

(3) Dem Landesvorstand gehören mindestens 3 Mitglieder und maximal 7 Mitglieder an. Es darf auch eine gerade Anzahl an Mitgliedern dem Landesvorstand angehören.

Der Landesvorstand besteht aus:

1. Eine oder mehrere Vorsitzende
2. Eine oder mehrere stellvertretende Vorsitzende
3. Schatzmeisterin
4. Weitere Mitglieder

Bei mehr als einer Vorsitzenden kann auf die Wahl von Stellvertreterinnen verzichtet werden. Weitere Mitglieder des Landesvorstandes können sich mit Zustimmung des restlichen Landesvorstandes Funktionsbezeichnungen geben.

(4) Der Landesvorstand wird vom Landesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Beschluss des Landesparteitages kann eine kürzere Amtszeit festgelegt werden.

(5) Der Landesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird von der Landesvorsitzenden oder einem anderen Landesvorstandsmitglied per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(6) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder des Landes kann der Landesvorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(7) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages.

(8) Der Landesparteitag ernennt mit einfacher Mehrheit Ehrenvorstände. Ehrenvorstand kann werden, wer dem Landesvorstand angehört oder angehört hat oder sich dem Landesverband Hamburg außerordentlich verdient gemacht hat. Ehrenvorstand ist, wer bereits zur Ehrenvorsitzenden gewählt wurde.

Den Vorschlag auf Ernennung zum Ehrenvorstand beschließt der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit.

Ein Ehrenvorstand, der nicht mehr dem Landesvorstand angehört, genießt die selben Informationsrechte, wie ein aktiver Landesvorstand. Diese sind durch die Ernannte einzufordern.

Auf einer Landesvorstandssitzung hat ein Ehrenvorstand eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.

Die Ehrenvorstandschafft endet mit Austritt oder Ausschluss aus der PARTEI oder bei unliebsamen Mitgliedern nach §6a dieser Satzung, durch Beschluss des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit.



(8a) Der Landesvorstand darf Ehrenvorständen, die sich außerhalb Hamburgs niedergelassen haben, die Titel Ährenvorstand oder Irrenvorstand geben. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall und kann mit erneutem Beschluss geändert oder rückgängig gemacht werden. Eine temporäre Vergabe ist möglich.

(9) Der Landesparteitag tagt zweijährlich. Die Einberufung folgt den Regularien der Absätze 5 und 6 mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist 4 Wochen zu betragen hat. Landesparteitage werden als Mitgliederversammlungen abgehalten. Der Landesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 (insb. § 9 Abs. 3) des Parteiengesetzes (PartG) niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte Tagungsleitung beurkundet. Der Parteitag wird einberufen durch Einladung der Mitglieder über die offizielle Homepage der PARTEI Landesverband Hamburg. Zusätzlich kann eine Einladung per E-Mail, Newsletter, Brief, Fax, Telegramm, Werbezeppelin oder Himmelschreiber erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen und außerordentliche Parteitage können bei berechtigtem Interesse jederzeit anberaumt werden. In Fällen einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode (z.B. nach Artikel 11 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg oder nach Art. 39, 67, 68 des Grundgesetzes) besteht regelmäßig ein solches berechtigtes Interesse. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen und außerordentliche Parteitage gilt eine verkürzte Ladungsfrist von 10 Tagen.

§ 10 Bewerberinnenaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der Bewerberinnen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

(2) Landeslistenbewerberinnen sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerberinnen im entsprechenden Wahlkreis.

§ 11 Zulassung von Gästinnen

(1) Der Landesparteitag, der Landesvorstand und die Gründungsversammlung können durch Beschluss Gästinnen zulassen.

(2) Ein Stimmrecht haben die Gästinnen nicht.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Parteitag, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 50 % der Parteimitglieder sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung einverstanden erklären (E-Mail genügt).

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.



(3) Die Finanzordnung der Bundespartei ist Teil dieser Satzung.

§ 13 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Die Zustimmung des Bundesparteitages ist einzuholen.

§ 14 Verbindlichkeit dieser Satzung

(1) Die Satzung der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen der Bundessatzung übereinstimmen.

(2) Namen, Bezeichnungen, Abkürzungen

a. Die Partei führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative. Die Kurzbezeichnung lautet: Die PARTEI. Das Wort PARTEI steht dabei als Akronym für den Namen der Partei.

b. In Hamburg lautet der Name: Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative Landesverband Hamburg. Die Kurzbezeichnung lautet: Die PARTEI HH. Das Wort PARTEI steht dabei als Akronym für den Namen der Partei.

§ 15 Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Kosten und notwendige Auslagen, die einer Amtsträgerin, einem beauftragten Mitglied oder einer Bewerberin bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag entsprechend der Finanzordnung erstattet.

§ 16 weitere Regelungen

(1) Der Landesvorstand gibt sich Regelungen und Ordnungen. Diese werden im Landesvorstand mit absoluter Mehrheit aller Landesvorstandsmitglieder beschlossen.

(2) Verpflichtend gilt dies für eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung.

(3) Regelungen und Ordnungen, die der Landesvorstand beschließt, dürfen nicht dieser Satzung widersprechen oder sie einschränken.



Beschlossen auf dem ordentlichen Landesparteitag am 17. November 2005
Geändert auf dem Landesparteitag am 12. Dezember 2010
Geändert auf dem Landesparteitag am 17. November 2013
Zuletzt geändert auf dem Landesparteitag am 29. Januar 2022